

letzungen, ihrer Ursachen und auch Bedingungen den Staatsanwalt informieren. Dieser kann dann von der Möglichkeit des Protestes oder einer anderen Maßnahme der Gesetzlichkeitsaufsicht nach den §§ 38 ff. StAG Gebrauch machen. Auf alle Fälle gilt dies bei wiederholten oder schweren Rechtsverletzungen, wenn eine weitere Tätigkeit des Untersuchungsorgans die Beseitigung der festgestellten Rechtsverletzungen nicht herbeiführen kann.

Bei der Leitung des Ermittlungsverfahrens bedient sich der Staatsanwalt verschiedener Mittel und Methoden. Eines dieser Mittel ist die *Verfügung*. Sie ist an keine Form gebunden, wird aber in der Regel schriftlich abgefaßt. Sie dient dazu, den Auftrag oder die Entscheidung des Staatsanwalts in eindeutiger und verbindlicher Weise zu fixieren. Mit ihrer Hilfe beeinflußt der Staatsanwalt den Gang der Ermittlungen im Sinne der allseitigen und konzentrierten Aufklärung, der rationellen Beweisführung in hoher Qualität sowie der wirksamen Einbeziehung der Bürger im Ermittlungsverfahren.

Eine Verfügung hat konkrete Festlegungen zu enthalten und muß eindeutig und klar sein. Sie betrifft immer den Gegenstand eines bestimmten Ermittlungsverfahrens. In der Verfügung können dem Untersuchungsorgan auch sachbezogene Empfehlungen für die Durchführung der Ermittlungen gegeben werden. In diesem Falle muß aus der Verfügung genau zu ersehen sein, welche Forderungen verbindlichen Charakter tragen und welche als allgemeine Empfehlungen angesehen werden müssen. Schließlich hat die Verfügung im Interesse ihrer Kontrollfähigkeit auch konkrete Termine zu enthalten. Der Erlaß einer Verfügung ist in allen Phasen des Ermittlungsverfahrens möglich.

Durch Verfügung kann der Staatsanwalt die Durchführung der Untersuchung auch anderen staatlichen Organen übertragen, soweit sie in deren Arbeitsbereich fällt (§ 90 StPO). Eine generelle Übertragung dieser Befugnis erfolgte durch den Generalstaatsanwalt an die Abteilung Verkehrspolizei, Abschnittsbevollmächtigte der VP sowie den Steuerfahndungsdienst.

Ein weiteres Mittel zur Leitung des Ermittlungsverfahrens bildet die Teilnahme des Staatsanwalts an Teilermittlungen.

Als besonders effektiv hat sich in der Praxis die Anwesenheit des Staatsanwalts am Tatort bei schweren Verkehrsunfällen sowie bei Bränden und Havarien erwiesen. Hier kann er unmittelbar auf die Ermittlung Einfluß nehmen (z. B. Feststellung des Kausalzusammenhanges zwischen der Handlung einer Person und der eingetretenen Folgen) und auch operativ über den Einsatz von Sachverständigen (Gerichtsmediziner, Verkehrssachverständiger u. a.) entscheiden.

Zur Gewährleistung der Gesetzlichkeit werden die von den Untersuchungsorganen in eigener Verantwortung getroffenen Entscheidungen, so die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht, das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und die Einstellung des Verfahrens, vom Staatsanwalt periodisch überprüft und etwaige fehlerhafte Entscheidungen korrigiert. Die regelmäßige Analyse derartiger Überprüfungen und der Ermittlungstätigkeit sowie die Auswertung von Erfahrungen in Gerichtsverhandlungen sind wichtige Methoden der Tätigkeit des Staatsanwalts bei der Aufsicht über die strikte Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Ermittlungsverfahren.